



Kantonsratsbeschluss

betreffend Objektkredit für den Landerwerb und für die Realisierung von Neu- und Umbauten für das Kantonale Gymnasium in Menzingen (kgm)

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission
vom 30. April 2014

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 2336.2 - 14543 an der Sitzung vom 30. April 2014 beraten. Neben Finanzdirektor Peter Hegglin stand uns auch Baudirektor Heinz Tännler für Fragen zur Verfügung. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte
3. Detailberatung
4. Anträge

1. Ausgangslage

Der Bericht des Regierungsrates Nr. 2336.1 - 14542 weist darauf hin, dass das kgm als Kurzzeitgymnasium erhalten bleiben und ab dem Schuljahr 2015/16 mit einem Langzeitgymnasium ergänzt werden soll. Der Kantonsrat hat im Oktober 2013 diesen Grundsatzentscheid bei der Festlegung der vier Mittelschulstandorte gefällt¹. Für den Landerwerb werden 14,8 Millionen Franken beantragt und für die Neu- und Umbauten 99,2 Millionen Franken; insgesamt also 114,0 Millionen Franken.

Diese gewaltige Investitionssumme ist nötig, um den zukünftigen Raumbedarf abzudecken. Prognosen rechnen damit, dass sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler von heute 185 (11 Klassen) auf 450 (24 Klassen) bis ins Schuljahr 2020/21 erhöhen wird. Gemessen am heutigen Bestand fehlen in der Anlage rund 20 Unterrichtsräume, zwei Turnhallen und Aussensportplätze. Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die bestehenden Bauten (ausser dem Hochhaus) denkmalgeschützt sind und entsprechend aufwändig für die heutigen Bedürfnisse umgebaut werden müssen.

Die Inbetriebnahme des Provisoriums für die dreijährige Bauphase ist auf August 2015 vorgesehen; die Neubauten und Sanierungen sollten im August 2018 abgeschlossen sein.

Die Kommission für Hochbauten ist gemäss ihrem Bericht Nr. 2336.3 - 14657 einstimmig auf die Vorlage eingetreten. Für sie ist der Schulraum- und Erneuerungsbedarf für das kgm unbestritten und sie beantragt einstimmig, der Vorlage des Regierungsrates zuzustimmen.

¹ siehe Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplanes (Kapitel 9; Mittelschulstandorte); Vorlage Nr. 2283.x

Auf Seite 3 ihres Berichtes weist die Kommission darauf hin, dass sie sich an einer speziellen Sitzung von ausgewiesenen Fachpersonen über die Ausarbeitung der Raumprogramme und die zu Grunde liegenden pädagogischen Konzepte informieren liess, um die Vorlage beurteilen zu können.

2. Eintretensdebatte

Im Vorfeld der Beratung hat die Stawiko der Baudirektion ergänzende Fragen gestellt, die in einer umfassenden Stellungnahme beantwortet worden sind. Wir danken dem Baudirektor und seinen Mitarbeitenden ausdrücklich für die zusätzlichen Informationen, die für die Beurteilung dieser vielschichtigen Vorlage von grossem Nutzen sind. Wir legen die Fragenbeantwortung unserem Bericht bei.

Auf unsere Nachfrage hat der Baudirektor bestätigt, dass sämtliche Subventionen im Zusammenhang mit den denkmalgeschützten Bauten geltend gemacht werden. Gemäss § 34 des Denkmalschutzgesetzes vom 26. April 1990 (DMSG; BGS 423.11) leisten Kanton und Gemeinden je gleich hohe Beiträge an die Kosten der Restaurierung von geschützten Denkmälern (je 15 Prozent). In Rücksprache und im Einverständnis mit der Kantonalen Finanzverwaltung können Kantonsbeiträge im Rahmen von § 34 DMSG an Kantonsgebäude ausnahmsweise buchhalterisch verrechnet werden, analog der Verbuchung der Gemeindebeiträge. Eine eigentliche Auszahlung des Kantonsbeitrags findet jedoch nicht statt. Der Kantonsbeitrag kann dem Hochbauamt im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung gutgeschrieben werden.

Der Landpreis von 14,5 Millionen Franken (ohne Anteil Fernheizung) stützt sich auf eine aktuelle Schätzung der Zuger Kantonalbank. Durch das Sistieren der seinerzeitigen Planung durch den Kantonsrat im Zusammenhang mit der Evaluation der zukünftigen Mittelschulstandorte, hat sich der Schätzwert in der Zwischenzeit um rund eine Million Franken erhöht.

Der Baudirektor hat bereits in seinem Eintretensvotum in der Stawiko auf mögliche Kostenreduktionen hingewiesen. So könne man die Positionen für Unvorhergesehenes von 10 Prozent auf 5 Prozent halbieren. Ebenfalls seien bei den Aussensportanlagen und bei den Umgebungsarbeiten noch Einsparungen von je 250 000 Franken zu verantworten. Davon hat die Stawiko Kenntnis genommen und wird in der Detailberatung entsprechende Anträge stellen.

Eintreten auf die Vorlage war in der Stawiko unbestritten.

Die Stawiko weist darauf hin, dass in der Finanztabelle auf Seite 21 des regierungsrätlichen Berichtes unter den Folgekosten neben den Abschreibungen lediglich die erwarteten zusätzlichen Personalaufwände erwähnt sind. Selbstverständlich werden für die neuen Räumlichkeiten mittel- und langfristig auch noch weitere Unterhalts- und Betriebskosten anfallen, die anscheinend noch nicht exakt beziffert werden können. Diese Kosten werden in die jährlichen Budgets des kgm und des Hochbauamtes aufgenommen werden.

3. Detailberatung

Zu § 2:

Aufgrund der in der Eintretensdebatte vom Baudirektor erwähnten möglichen und verantwortbaren Kostenreduktionen stellt die Stawiko den Antrag, bei den Aussensportanlagen und bei den Umgebungsarbeiten je 250 000 Franken zu reduzieren. Bei der Positionen für Unvorhergesehenes will die Stawiko keine Halbierung vornehmen, denn durch die Anforderungen des Denkmalschutzes könnten allenfalls doch noch höhere Kosten für Unvorhergesehenes anfallen. Die Stawiko beantragt deshalb eine Kürzung auf pauschal 6,0 Millionen Franken. Wir beziehen uns dabei auf die Kostenzusammenstellung auf Seite 18 des regierungsrätlichen Berichtes:

Zwischentotal RR	88'200'000
Kürzungsantrag Stawiko	-500'000
Zwischentotal neu	87'700'000
Unvorhergesehenes pauschal	6'000'000
Bauherrenleistungen, Nebenkosten	2'200'000
Total	95'900'000

Gegenüber dem Antrag des Regierungsrates ergibt sich somit eine Reduktion der Objektkreditlimite um 3,3 Millionen Franken.

➔ Zu § 2 beantragt die Stawiko, einen Objektkredit von 95,9 Millionen Franken zu genehmigen.

4. Anträge

Wir beantragen Ihnen,

- 4.1. einstimmig, auf die Vorlage Nr. 2336.2 - 14543 einzutreten;
- 4.2. einstimmig, in § 2 einen Objektkredit von 95,9 Millionen Franken inkl. 8 Prozent MWST (Preisstand: Zürcher Baukostenindex 1. April 2012) zu genehmigen.

Zug, 30. April 2014

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: Gregor Kupper

Beilagen:

- Synopse zweifach
- Fragenbeantwortung der Baudirektion mit drei Beilagen

Spezial-Synopse

(ID 1046)

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 17. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2336.2 (Laufnummer 14543)	[M11] Ergebnis Staatswirtschaftskommission vom 30. April 2014; Vorlage Nr. 2336.4 (Laufnummer 14670)
<p>Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für den Landerwerb und für die Realisierung von Neu- und Umbauten für das Kantonale Gymnasium in Menzingen (kgm)</p>	
<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung²⁾ und § 28 Ziff. 2 Bst. b des Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006³⁾,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
<p>I.</p>	
<p>§ 1</p> <p>¹ Für den Erwerb des GS 1329 mit einer Fläche von 17'890 m² in der Gemeinde Menzingen wird zu Lasten der Investitionsrechnung ein Objektkredit von 14,8 Millionen Franken (einschliesslich 0,3 Millionen Franken Anteil Fernheizung) bewilligt.</p>	
<p>§ 2</p> <p>¹ Für die Realisierung von Neu- und Umbauten für das Kantonale Gymnasium Menzingen (kgm) wird zu Lasten der Investitionsrechnung ein Objektkredit von 99,2 Millionen Franken inkl. MWST bewilligt (Preisstand: Zürcher Baukostenindex 1. April 2012).</p>	<p>§ 2 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Für die Realisierung von Neu- und Umbauten für das Kantonale Gymnasium Menzingen (kgm) wird zu Lasten der Investitionsrechnung ein Objektkredit von 95,9 Millionen Franken inkl. 8 Prozent MWST bewilligt (Preisstand: Zürcher Baukostenindex 1. April 2012).</p>

²⁾ BGS [111.1](#)

³⁾ BGS [611.1](#)

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 17. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2336.2 (Laufnummer 14543)	[M11] Ergebnis Staatswirtschaftskommission vom 30. April 2014; Vorlage Nr. 2336.4 (Laufnummer 14670)
<p>§ 3</p> <p>¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, nach der 2. Lesung und Schlussabstimmung die Baudirektion mit den Vorbereitungsarbeiten betreffend Ausführungsplanung und Submissionen zu beauftragen.</p>	
<p>II.</p>	
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
<p>III.</p>	
<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
<p>IV.</p>	
<p>Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft⁴⁾.</p>	
<p>Zug, Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Der Landschreiber</p>	

⁴⁾ Inkrafttreten am ...